

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und weiterer wohnungsrechtlicher
Bestimmungen (AFWoÄndG)**

— Drucksache 10/3203 —

A. Problem

Bei der Erhebung von Ausgleichszahlungen zum Abbau der Fehlsubventionierung haben sich Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß bereits Wohnungsinhaber mit einem verhältnismäßig geringen Einkommen leistungspflichtig sind. Andererseits erscheint die Beschränkung der Ausgleichszahlung auf einen Betrag von 2 DM/qm/Monat bei erheblichen Überschreitungen der Einkommensgrenzen nicht gerechtfertigt. Außerdem erlaubt die Höchstbetragsregelung, zu der die Länder ermächtigt sind, wenig Differenzierungen. Der Bundesrat hat daher ein Änderungsgesetz vorgelegt.

B. Lösung

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in eingehenden Beratungen festgestellt, daß die Verhältnisse in den Ländern, welche das AFWoG anwenden, so unterschiedlich sind, daß eine bundeseinheitliche Änderung dieses Gesetzes dem Anliegen des Gesetzentwurfs nicht gerecht würde. Der Ausschuß empfiehlt daher, auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Veränderungen des AFWoG weitgehend zu verzichten und den Ländern zu gestatten, die entsprechenden Regelungen des AFWoG nicht mehr anzuwenden, soweit an deren Stelle landesrechtliche Vorschriften erlassen werden. Dies gilt nicht für die Bestimmung, daß die sogenannte Fehl-

belegungsabgabe nur in Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden, erhoben werden darf.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD blieb mit ihrem Antrag, den Ländern auch die Entscheidung darüber zu überlassen, in welchen Städten, Gemeinden und Kreisen die Fehlbelegungsabgabe erhoben wird und die Einwohnergrenze von 300 000 aufzuheben, zusammen mit der Fraktion DIE GRÜNEN in der Minderheit.

D. Kosten

Durch das vorliegende Gesetz werden unmittelbar weder Mehr- noch Mindereinnahmen bewirkt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3203 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1985

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Möller	Link (Frankfurt)	Schmitt (Wiesbaden)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und weiterer wohnungsrechtlicher Bestimmungen (AFWoÄndG)

— Drucksache 10/3203 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und weiterer wohnungsrechtlicher Bestimmungen (AFWoÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausgleichszahlung beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert überschritten wird,
2. 1 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 65 vom Hundert überschritten wird,
3. 1,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 80 vom Hundert überschritten wird,
4. 2 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 100 vom Hundert überschritten wird,

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

5. 2,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 entfällt

a) Es wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. es sich um eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, und der Eigentümer die öffentlichen Mittel für alle Wohnungen des Gebäudes zurückgezahlt hat; § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes eine Freistellung für eine Wohnung unter der Auflage einer höheren Verzinsung oder einer sonstigen laufenden Zahlung ausgesprochen worden ist.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Nummer 1 gestrichen.

Nummer 3 entfällt

4. In § 4 wird Absatz 3 gestrichen.

Nummer 4 entfällt

5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

Nummer 5 entfällt

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 6 entfällt

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „In den übrigen Gemeinden werden die Höchstbeträge“ ersetzt durch die Worte „Die Höchstbeträge werden“.

c) In Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„für bestimmte Gebiete mit erheblichen Lagevorteilen oder -nachteilen in einer Gemeinde können Zu- oder Abschläge festgesetzt werden.“

d) In Satz 5 wird das Zitat „Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „Satz 1“.

e) Der Punkt am Ende des Satzes 5 wird durch ein Semikolon ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„sie können auch bestimmen, daß lediglich die im Satz 2 Halbsatz 2 genannten Zu- und Abschläge von anderen Stellen festzusetzen sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

f) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

*„In Gemeinden, in denen ein Mietspiegel im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Miet-
höhe besteht, ist als Höchstbetrag die Ober-
grenze der in dem Mietspiegel enthaltenen
Mietzinsspanne für Wohnraum vergleichba-
rer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffen-
heit in durchschnittlicher Lage zugrunde zu
legen, wenn dieser Betrag niedriger als der
nach den Sätzen 1 bis 3 bestimmte Höchst-
betrag ist.“*

7. In § 10 Abs. 4 werden nach den Worten „von den für die Wohnung gewährten Baudarlehen“ die Worte „oder den mit Zins- und Tilgungshilfe geförderten Darlehen“ eingefügt.

8. Es werden folgende §§ 14 und 15 angefügt:

„§ 14

Überleitungsvorschrift

Werden Leistungsbescheide für Zeiträume vom 1. Januar 1986 an erteilt, sind § 1 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes und § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anzuwenden. Ist ein Leistungsbescheid erteilt worden, der sich auch auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1985 bezieht, und ergibt sich bei Zugrundelegung der Verhältnisse am 1. Januar 1986 keine oder eine geringere Ausgleichszahlung, so kann der Wohnungsinhaber bis zum 30. Juni 1986 beantragen, daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 an ein neuer Bescheid erteilt wird; auf diesen Bescheid findet § 6 keine Anwendung.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

(1) § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Arti-

7. unverändert

8. Es werden folgende §§ 14 bis 16 angefügt:

„§ 14

Überleitungsvorschrift

Werden Leistungsbescheide für Zeiträume vom 1. Januar 1986 an erteilt, ist § 25 des II. Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) anzuwenden. Ist ein Leistungsbescheid erteilt worden, der sich auch auf einen Zeitraum nach dem 31. Dezember 1985 bezieht, und ergibt sich bei Zugrundelegung der Verhältnisse am 1. Januar 1986 keine oder eine geringere Ausgleichszahlung, so kann der Wohnungsinhaber bis zum 30. Juni 1986 beantragen, daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 an ein neuer Bescheid erteilt wird; auf diesen Bescheid findet § 6 keine Anwendung.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der AFWoG-Pauschbetragsverordnung sind nicht mehr anzuwenden, soweit landesrechtliche Vorschriften an deren Stelle erlassen werden. Dies gilt nicht für § 1 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes.“

Artikel 2

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

kel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969),
wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher
Unterhaltsverpflichtungen

- a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungssuchenden oder seines Ehegatten, für Kinder jedoch nur nach Maßgabe des Buchstaben b,
- b) für nicht zum Haushalt rechnende Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
- c) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
- d) in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe

sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.“

2. Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Von dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 vom Hundert, höchstens jedoch von 6 000 Deutsche Mark, abzuziehen, wenn der Wohnungssuchende oder der nach § 8 zur Familie rechnende Angehörige

- 1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
 - b) solche laufenden Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen nach Buchstabe a entsprechen,
- und

2. Steuern vom Einkommen entrichtet.

Der Abzugsbetrag beträgt 6 vom Hundert, höchstens jedoch 3 200 Deutsche Mark, wenn die in Satz 5 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten laufenden Beiträge weniger als 8 vom Hundert des Jahreseinkommens betragen oder wenn nur Steuern vom Einkommen entrichtet werden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Saarland.

Artikel 3

**Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

§ 14 Abs. 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom

Artikel 3

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

5. Oktober 1982 (Amtsblatt des Saarlandes S. 933)
wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher
Unterhaltsverpflichtungen

- a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte des Wohnungssuchenden oder seines Ehegatten, für Kinder jedoch nur nach Maßgabe des Buchstaben b,
- b) für nicht zum Haushalt rechnende Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird,
- c) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
- d) in Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe

sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.“

2. Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Von dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Jahreseinkommen ist ein Betrag von 10 vom Hundert, höchstens jedoch von 6 000 Deutsche Mark, abzuziehen, wenn der Wohnungssuchende oder der nach § 6 zur Familie rechnende Angehörige

- 1. a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder
- b) solche laufenden Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen nach Buchstabe a entsprechen,

und

2. Steuern vom Einkommen entrichtet.

Der Abzugsbetrag beträgt 6 vom Hundert, höchstens jedoch 3 200 Deutsche Mark, wenn die in Satz 5 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten laufenden Beiträge weniger als 8 vom Hundert des Jahreseinkommens betragen oder wenn nur Steuern vom Einkommen entrichtet werden.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Bericht der Abgeordneten Link (Frankfurt) und Schmitt (Wiesbaden)**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3203 — in seiner 135. Sitzung am 25. April 1985 in erster Lesung behandelt und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Beratung überwiesen. Dieser hat den Gesetzentwurf in seiner 37., 39. und 40. Sitzung am 14., 15. und 22. Mai sowie in seiner 41. Sitzung am 12. Juni 1985 beraten. Er hat in seiner 39. Sitzung eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt und daran Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, des Deutschen Mieterbundes, des Gesamtverbands gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und des Deutschen Verbands/GEWOS sowie Verwaltungsfachleute aus München, Köln und Duisburg beteiligt. Schwerpunkt dieser Anhörung waren vor allem Fragen des Verwaltungsvollzugs beim Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) und die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Ertrag bei der Erhebung von Ausgleichszahlungen zum Abbau der Fehlsubventionierung.

II.

Der Ausschuß empfiehlt einmütig, auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen des AFWoG weitgehend zu verzichten. Wie in den eingehenden Beratungen, insbesondere in der nichtöffentlichen Anhörung, deutlich geworden ist, sind die Verhältnisse in den Ländern, welche das AFWoG anwenden, zu verschieden, als daß eine bundeseinheitliche Regelung ihnen gerecht werden könnte.

Dies gilt vor allem für den Vorschlag, mit der Erhebung der sog. Fehlbelegungsabgabe erst bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 35 v. H. zu beginnen und einen weiteren Grundbetrag von 2,50 DM pro qm und Monat einzuführen. Die Anhebung der Toleranzschwelle von 20 v. H. auf 35 v. H. könnte beispielsweise in München, wo der Verwaltungsaufwand nur 4 v. H. des Aufkommens aus der Fehlbelegungsabgabe beansprucht, ohne besondere Schwierigkeiten eingeführt werden. In einer Stadt wie Duisburg mit einem höheren Anteil an Sozialwohnungen und mit niedrigeren Durchschnittseinkommen würde der Verwaltungskostenanteil durch die Anhebung der Toleranzgrenze erheblich ansteigen, ohne daß die gleichzeitige Einführung eines weiteren Grundbetrags von 2,50 DM pro qm und Monat einen Ausgleich bringen dürfte.

Der Ausschuß hält es daher für angemessen, den Ländern im Hinblick auf die sehr unterschiedliche Lage auf den regionalen Wohnungsmärkten größeren Handlungsspielraum bei der Erhebung der Ausgleichszahlung für Mietvorteile bei der Nutzung

von Sozialwohnungen einzuräumen. Nachdem bereits die bestehende Regelung des § 1 Abs. 4 AFWoG es den Ländern freistellt, ob sie das Gesetz in ihrem Bereich anwenden, und hiervon bisher nur vier Länder Gebrauch gemacht haben, erscheint es nicht angebracht, durch eine von den bisherigen Regelungen abweichende Ausgestaltung des Gesetzes seine Durchführung detailliert zu beeinflussen.

Durch die Einfügung des neuen § 16 in das AFWoG wird den Ländern gestattet, die entsprechenden Regelungen nicht mehr anzuwenden, soweit an deren Stelle landesrechtliche Vorschriften erlassen werden. Diese Regelung ist mit dem Grundgesetz, insbesondere mit dem in Artikel 31 Grundgesetz festgelegten Vorrang des Bundesrechts vor Landesrecht vereinbar. Denn die Länder werden nicht ermächtigt, durch Landesrecht Bundesrecht aufzuheben; vielmehr wird die Anwendung des nur bis 1994 fortbestehenden AFWoG kraft der ihm selbst gemäß § 16 innewohnenden Einschränkung bei entsprechenden landesrechtlichen Regelungen ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt — E 33, 224 (229) —, daß landesrechtliche Regelungen auch auf einem bundesgesetzlich geregelten Gebiet insoweit zulässig sind, als ein Bundesgesetz einen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung enthält.

Der Ausschuß sieht in der beschlossenen Anfügung des § 16 keine Präzedenzregelung für eventuelle spätere Gesetzgebungsvorhaben in anderen Bereichen, in denen der Bundesgesetzgeber aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis für den Bereich des Wohnungswesens bereits tätig geworden ist.

III.

Die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, eigene Vorschriften zu erlassen, besteht nicht uneingeschränkt. Der vorgeschlagene § 16 sieht für zwei Bestimmungen eine Ausnahme vor. Die Länder haben nach dem Willen der Ausschlußmehrheit wie bisher nur das Recht, die sog. Fehlbelegungsabgabe vorzusehen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 300 000 sowie für Gemeinden, die mit diesen einen zusammenhängenden Wirtschaftsraum bilden. Die Ausschlußmehrheit sieht es als geboten an, den seinerzeit im Vermittlungsverfahren zum 2. Haushaltsstrukturgesetz gefundenen Kompromiß, der den Anwendungsbereich des Gesetzes auf diese Weise begrenzt, zu respektieren; denn dieser Kompromiß beruht im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands auch auf der Erkenntnis, daß die mit der Ausgleichszahlung auszuschöpfenden Mietvorteile der Sozialwohnungsinhaber gegenüber den Bewohnern nicht preisgebundener Wohnungsbestände ganz überwiegend auf

die nach § 1 Abs. 4 AFWoG bestimmbaren Gebiete beschränkt sind.

IV.

Die SPD-Fraktion hat im Ausschuß folgenden Antrag gestellt:

Die Bundesregierung wird beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über den Abbau von Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) vorzulegen, der von folgenden Grundsätzen ausgeht:

1. Die Länder bleiben ermächtigt, eine Fehlförderungsabgabe zu erheben.
2. Die Länder bestimmen in eigener Zuständigkeit, in welchen Städten, Gemeinden und Kreisen die Fehlbelegungsabgabe erhoben wird.
3. Die Länder bestimmen auf der Grundlage des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes den Kreis der Abgabepflichtigen und die Staffelung der Abgabe entsprechend der Überschreitung der Einkommensgrenze, wobei von einer Abgabe von 0,50 DM bis 2,50 DM pro qm/monatlich auszugehen ist.
4. Die aus der Fehlbelegungsabgabe aufkommen Mittel werden zweckgebunden für den Neubau und Bestand (Modernisierung/Energieeinsparung) des sozialen Wohnungsbaus gemäß § 10 AFWoG eingesetzt.

Zur Begründung hat die SPD-Fraktion ausgeführt, die im Jahre 1981 mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz eingeführte Fehlbelegungsabgabe habe sich im Grunde in den Ländern Berlin, Bremen, NW und Bayern bewährt. Über der Einkommensgrenze für den sozialen Wohnungsbau liegende Sozialmieter leisteten mit der Fehlbelegungsabgabe einen Ausgleich für den ihnen erwachsenen Mietvorteil. Die Einnahmen aus dieser Abgabe flössen der Förderung des sozialen Wohnungsbaus für einkommensschwache Schichten zu. Der Verwaltungsaufwand sei auch im Verhältnis zu anderen staatlichen Leistungsgesetzen (Wohngeld, Kindergeld) relativ niedrig und schwanke zwischen 4 bis 10 v.H. des Aufkommens. Die im Gesetz den Ländern auferlegte Einwohnergrenze von 300 000 Einwohnern habe allerdings zu ungleichen Inanspruchnahmen der Mieter geführt. Bei gleichen oder noch höheren Mietvorteilen zahlten Mieter in kleineren Städten keine Abgabe. Wohnungsnachfrage und Mieten hätten sich in den Ländern unterschiedlich entwickelt. Es sollte deshalb den Ländern überlassen werden, ob, und wie sie die Fehlbelegungsabgabe sozial verträglich einsetzen wollten.

Diesen Antrag hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt, weil die Unterschiedlichkeit der Behandlung von Mietern schon dadurch gegeben ist, daß nur in vier von elf Bundesländern die Ausgleichsabgabe erhoben wird. Im übrigen erfolgte die Ablehnung auch deshalb, weil nach Auskunft der Bundesregierung 90 v.H. des Aufkommens der Fehlbelegungsabgabe in den Ge-

meinden mit mehr als 300 000 Einwohnern und deren Umland erbracht würde und bei den übrigen Gemeinden der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag stünde.

V.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Artikel 1 Nr. 1 bis 6

sind aus den unter II dargelegten Gründen gestrichen worden.

2. Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 Abs. 4 AFWoG)

Der Ausschuß ist mit der Ergänzung des § 10 Abs. 4 AFWoG dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, auch die mit Zins- und Tilgungshilfen geförderten Darlehen bei der Entscheidung zu berücksichtigen, wem das Ausgleichszahlungsaufkommen bei den sowohl mit öffentlichen Mitteln als auch mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen zustehen soll. Wegen des in § 16 Satz 2 AFWoG enthaltenen Ausschlusses der Regelungskompetenz der Länder insoweit war hierzu eine bundesgesetzliche Regelung in diesem Gesetz erforderlich.

3. Artikel 1 Nr. 8

a) § 14

Die Überleitungsvorschrift des § 14 soll im Hinblick auf die Änderungen der Vorschriften über die Einkommensgrenzen und die Einkommensermittlung nach § 25 II. WoBauG im Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1985, von dessen gleichzeitigem Inkrafttreten mit diesem Gesetz der Ausschuß ausgeht, sicherstellen, daß die damit verbundenen Verbesserungen den ausgleichszahlungspflichtigen Mietwohnungsinhabern möglichst bald zuteil werden können. Daher ist in § 14 Satz 1 AFWoG vorgesehen, daß immer dann, wenn die Verwaltung für die Zeit nach dem 1. Januar 1986 von Amts wegen neue Bescheide erläßt, bereits nach dem geänderten Recht zu verfahren ist; diese Regelung war insbesondere wegen der Stichtagsbestimmung des § 3 Abs. 2 AFWoG (Regelstichtag: 1. April des dem Leistungszeitraum vorangehenden Jahres) erforderlich, um zu verhindern, daß neue Bescheide mit dreijähriger Wirkungskdauer noch nach altem Recht erlassen werden.

Die Regelung des Satzes 2 soll vor allem denjenigen Wohnungsinhabern, deren Leistungsbescheide über den 1. Januar 1986 hinaus nach geltendem Recht noch bis zu zwei Jahren Bestand hätten, die Möglichkeit der Anpassung für den Fall einräumen, daß sich aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse am 1. Januar 1986 eine günstigere Einstufung oder der Wegfall der Leistungspflicht ergäbe.

b) § 15

Die Übernahme der Berlin-Klausel in § 15 AFWoG, die bisher im Stammgesetz nicht enthalten war (vgl. Artikel 27 Unterartikel 5 § 2 2. Haushaltsstrukturgesetz), hält der Ausschuß aus Gründen der Klarstellung für zweckmäßig.

c) § 16

Die beschlossene Kompetenzregelung zugunsten der Bundesländer geht über den Antrag der SPD-Fraktion insoweit hinaus, als diese den Ländern für bestimmte Regelungsbereiche, u. a. bei der Staffelung der Ausgleichsbezahlung entsprechend der Überschreitung der Einkommensgrenze und der Höhe der Ausgleichszahlung von 0,50 bis 2,50 DM, eigene Gestaltungsmöglichkeiten einräumt. Sie bleibt allerdings insoweit hinter dem Antrag der SPD-Fraktion zurück, als sie die Länder nicht uneingeschränkt

in eigener Zuständigkeit bestimmen läßt, in welchen Städten, Gemeinden und Kreisen die Ausgleichszahlung erhoben werden soll.

4. Artikel 2 und 3

Die Verbesserung der Einkommensregelung in § 25 II. WoBauG und § 14 WoBauG-Saarland erfolgt nunmehr im Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz — Drucksache 10/2913.

5. Artikel 4 und 5

keine Änderungen

Bonn, den 14. Juni 1985

Link (Frankfurt)

Schmitt (Wiesbaden)

Berichterstatter

